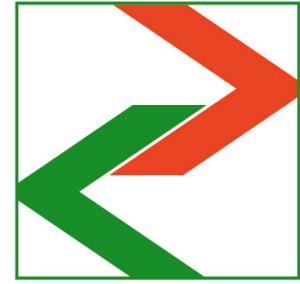


Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG)  
Association of European Border Regions (AEBR)  
Association des régions transfrontalières européennes (ARFE)  
Asociación de Regiones Fronterizas Europeas (ARFE)  
Comunità di lavoro delle regioni europee di confine (AGEG)  
Werkgemeenschap van Europese grensgebieden (WVEG)  
Europæiske grænsreregioners Arbejdsfællesskab (AGEG)



---

## STELLUNGNAHME UND VORSCHLÄGE DER AGEG

### ZUR MARITIMEN KOOPERATION

*IM RAHMEN DER VORSCHLÄGE DER  
EUROPÄISCHEN KOMMISSION FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES MIT ALLGEMEINEN BE-  
STIMMUNGEN ÜBER DEN EUROPÄISCHEN FOND FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG, DEN SOZI-  
ALFOND UND DEN KOHÄSIONSFOND SOWIE FÜR EINE VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN  
PARLAMENTES UND RATES ÜBER DEN EUROPÄISCHEN FOND FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG*

**Verabschiedet durch das Präsidium der AGEG im Hinblick auf die jetzige  
INTERREG-Periode**

## I. Ausgangslage

Bereits nach INTERREG I und INTERREG II ist mehrfach gefordert worden, alle maritimen Grenzgebiete in die grenzübergreifende Zusammenarbeit einzubeziehen. Als Gründe werden genannt:

- bei INTERREG A steht wesentlich mehr Geld zur Verfügung als in der interregionalen und transnationalen Zusammenarbeit,
- der gute Ruf von INTERREG A.

Gemäß Ziffer 2.3 „Begründung zu den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung“ sollen alle Landregionen entlang den Binnengrenzen, bestimmte Landregionen an den Außengrenzen sowie bestimmte Küstenregionen in der erweiterten EU in die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen von EU-Programmen einbezogen werden.

Die besondere Rolle der Außengrenzen wird in dem Entwurf der Verordnung ebenso berücksichtigt wie die Vielfalt der maritimen Zusammenarbeit, die je nach Art und Intensität möglich wird als grenzübergreifende, interregionale oder transnationale Zusammenarbeit.

In der Verordnung selber (III-Art. 7) werden die innergemeinschaftlichen Grenzen genauer definiert. Den maritimen Grenzen werden mehr Möglichkeiten zur Kooperation geboten durch die 150 km-Regelung.

In dem Vorschlag zur Verordnung über den Europäischen Fond für regionale Entwicklung wird in Artikel 6 Ziffer 2 in den Ausführungen zur transnationalen Zusammenarbeit besonders die Möglichkeit der bilateralen Zusammenarbeit zwischen maritimen Regionen hervorgehoben.

Das neue Nachbarschaftsinstrument der EU sieht ebenfalls grenzübergreifende maritime Kooperation an den Außengrenzen, eine spezielle maritime Kooperation in Meeresbecken sowie die Beteiligung nichtförderfähiger Drittländer und eine gute finanzielle Mittelausstattung vor.

## II. Ergebnisse der Auswertungen zu INTERREG II und III

Die Ergebnisse der Auswertung zeigen, dass räumlich stärker getrennte maritime Grenzregionen in ihren Aktionen dazu neigen, eher parallel als grenzübergreifend zu sein und der

Großteil der Infrastruktur im allgemeinen die Form von alleinstehenden Projekten annimmt, d.h. sie hätten auch in nationalen Mainstream-Programmen verwirklicht werden können. Ansonsten zeigen sich sehr viele Aktionen mit interregionalem Charakter, wenn die maritimen Grenzregionen räumlich stärker getrennt sind.

Die Auswertungen kommen zu dem Schluss, dass die fehlende Tradition der grenzübergreifenden Zusammenarbeit, das Fehlen einer grenzübergreifenden Strategie und einer effizienten grenzübergreifenden Struktur echten grenzübergreifenden Aktionen entgegenwirkt und wahrscheinlich zu isolierten Zusammenarbeitsaktionen entlang interregionaler Linien führen wird.

Dies bedeutet, dass nur eine begrenzte Zahl maritimer Grenzgebiete sich für eine Kooperation grenzübergreifender Art eignen. Die Mehrzahl kann besser interregionale oder transnationale Kooperationsformen nutzen.

### **III. Unterscheidung in grenzübergreifende, interregionale und transnationale Kooperation – auch bei den maritimen Grenzen**

Es gibt klare Definitionen der EU-Kommission zur grenzübergreifenden, interregionalen und transnationalen Zusammenarbeit. Grenzübergreifende Zusammenarbeit beinhaltet die Kooperation von unmittelbar benachbarten Gebieten entlang einer Grenze. In der Praxis bedeutet dies eine alltägliche und intensive Kooperation in allen Fragen/Bereichen durch alle Akteure von beiden Seiten der Grenze.

Es hat sich gezeigt, dass diese intensive Zusammenarbeit nur bei wenigen maritimen Kooperationsformen möglich ist: Schlüsselemente sind kurze Entfernungen zwischen den Ufern der Grenzregionen, gute Kommunikationsverbindungen, neugeschaffene feste Verbindungen (z. B. Tunnel oder Brücke), was die Seegrenze teilweise in eine Landgrenze umwandelt sowie starke historische Beziehungen und kulturelle Ähnlichkeiten.

Die Förderung der Küstenregionen im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit sollte auf ca. 150 km begrenzt bleiben, wie von der Kommission vorgeschlagen. In Einzelfällen kann eine gewisse Flexibilität angewandt werden. Wesentlich größere Entfernungen sind nicht zu akzeptieren, da dann eine tatsächliche grenzübergreifende Kooperation nicht mehr gewährleistet ist.

#### **IV. Folgen für die grenzübergreifende Kooperation insgesamt, speziell für Landgrenzen**

Wenn alle oder die meisten maritimen Regionen in die grenzübergreifende Kooperation aufgenommen werden, bedeutet dies die Einbeziehung der Küstenregionen Italiens, Spaniens, Schwedens, Deutschlands, Großbritanniens, Irlands etc. Entweder würde dadurch die Kooperation an Landgrenzen signifikant finanziell eingeschränkt bzw. bei den „alten Binnengrenzen“ generell gefährdet angesichts der notwendigen neuen Mittelaufteilung, oder es müsste ein großer Teil der Mittel für die transnationale Zusammenarbeit ab 2007 zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit transferiert werden. Denn in der transnationalen Zusammenarbeit sollte die bilaterale maritime Kooperation über größere Entfernungen aufgenommen werden.

Die Aufnahme aller oder der meisten maritimen Grenzgebiete in die grenzübergreifende Kooperation bedeutet keinen inhaltlichen Mehrwert: der tatsächliche grenzübergreifende Charakter kann in diesen maritimen Programmen nicht erfüllt werden. Viele können aufgrund der großen Entfernungen auch nicht annähernd die notwendige intensive grenzübergreifende Kooperation durchführen (s. Auswertung).

Eine Einbeziehung aller oder der meisten maritimen Grenzgebiete in die grenzübergreifende Kooperation wird zwangsläufig zu negativen Ergebnissen bei der Auswertung führen (z. B. ein Großteil der Mittel wird nicht grenzübergreifend verwendet, die Projekte hätten auch in nationalen Mainstream-Programmen umgesetzt werden können). Dies würde auf Dauer die gesamte grenzübergreifende Kooperation und damit das neue politische Ziel „territoriale Kooperation“ gefährden.

Um die territoriale Kooperation, die gerade erst als Priorität der EU formuliert wurde, auf Dauer zu erhalten, ist es unumgänglich, mit qualitativ hochwertigen Programmen und Projekten in der grenzübergreifenden Kooperation zu überzeugen.

#### **V. Gute Chancen und Mittel für die maritime Kooperation**

Maritime Küstengebiete sollten mit einem Nachbarn auf der anderen Seite der Grenze kooperieren können entsprechend ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten, d.h. entweder grenzübergreifend, interregional oder transnational. Interregional und transnational können mariti-

me Küstenregionen in ausgewählten Sektoren sehr sinnvolle und nutzbringende Kooperationen über größere Entfernung hinweg realisieren.

Dies stellt sicher, dass bei Auswertungen eine entsprechende Qualität der durchgeführten Programme und Aktionen nachweisbar ist.

Es sind deshalb auch Kriterien notwendig zur Unterscheidung zwischen der grenzübergreifenden, interregionalen und transnationalen maritimen Zusammenarbeit durch:

- Entfernungsangaben
- inhaltliche Differenzierung (mehrjährige integrierte Programme der grenzübergreifenden maritimen Kooperation bzw. sektorale/thematische Programme der transnationalen bilateralen maritimen Kooperation),

Dies würde auch der Situation an Landgrenzen entsprechen, wo die Grenzregionen je nach Entfernung und Intensität der Kooperation auf diese drei unterschiedlichen Formen zurückgreifen.

Ausreichende finanzielle Mittel für die maritime Kooperation finden sich in:

- der territorialen Kooperation
  - grenzübergreifend für bestimmte Küstengebiete
  - transnational für bilaterale Kooperation mit größerer Entfernung
- dem European Neighbourhood and Partnership Instrument
  - grenzübergreifende maritime Kooperation der NUTS-III-Ebene
  - maritime Kooperation der NUTS-II-Ebene in Meeresbecken mit Außengrenzen
  - Kooperation mit nichtförderfähigen Drittländern in bestimmten Fällen (z. B. für ultraperiphere Gebiete/Inseln etc.)
- dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA) einschließlich maritimer Zusammenarbeit
  - regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit
  - gegebenenfalls durch transnationalen und interregionale Zusammenarbeit

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

F:\DATA\334 AGEG\REFERATEundSTELLUNGNAHMEN\2011\Ziel 3\Stellungnahme\Anlage - Maritime Programme März 2005 DE.doc